

Gemeinde Söhlde
Fachbereich Bauen und Umwelt
Bürgermeister Burgdorf Straße 8
31185 Söhlde

Telefon: 05129/972-0
Fax: 05129/972-13
bauamt@soehle.de

Antrag zur Errichtung einer Grundstückszufahrt

1. Antragsteller(in)

Name, Vorname	Telefon (für Rückfragen)
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	

2. Grundstück

Lage des Grundstücks (Ort, Straße, Hausnummer)	
Flurstücknummer	
Breite der geplanten Zufahrt m	
Lage der geplanten Zufahrt wie im beigefügten Lageplan gekennzeichnet	
Grundstückseigentümer(in) bzw. Erbbauberechtigte(r)	
Ausführende Baufirma	Geplanter Ausführungszeitraum

Die Allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt der Gemeinde Söhlde sind mir / uns bekannt und werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer(in)
bzw. Erbbauberechtigte(r)

Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt in der Gemeinde Söhlde

Die Genehmigung für eine Zufahrt wird nur erteilt, wenn auf dem Grundstück eine bauliche Anlage beantragt oder genehmigt worden ist, die eine Zu- und Abfahrt erforderlich machen.

Die Genehmigung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann durch die Gemeinde widerrufen werden.

Ist für die Ausführung der Zufahrt bzw. im Zusammenhang mit der (beabsichtigten) Nutzung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung o.ä. nach anderen Vorschriften oder die privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Soweit die beantragte Zufahrt Änderungen an Straßenanlagen auf der Straßenverkehrsfläche (z.B. Straßenleuchten, Verkehrszeichen, Schaltkästen usw.) und bzw. oder an Grünanlagen im Straßenseitenraum (z.B. Baumstandorte) erfordern, sind im Falle der Genehmigung die Kosten in voller Höhe durch den Erlaubnisnehmer zu tragen.

Wird die Genehmigung widerrufen oder aus einem sonstigen triftigen Grund ungültig, so ist die Zufahrt auf Kosten des Erlaubnisnehmers zurückzubauen und der Bereich der Zufahrt in Material und Ausbauhöhe dem vorhandenen Seitenbereich anzupassen, wobei den Weisungen der Gemeinde Söhlde Folge zu leisten ist.

Die Zufahrt ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde Söhlde Fachbereich Bauen und Umwelt zu ändern, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Straßenunterhaltung oder des Straßenneubaus erforderlich ist.

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, Mehraufwendungen und Nachteile, die der Gemeinde Söhlde oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung der Zufahrt oder unterlassenen Unterhaltungsarbeiten entstehen.

Vor jeder Änderung der Zufahrt (z.B. Verbreiterung, Oberflächenbefestigung o.ä.) ist die Zustimmung der Gemeinde Söhlde - Fachbereich Bauen und Umwelt - einzuholen.

Niederschlagswasser von Hof-, Wege- und Dachflächen darf auf das Straßengelände nicht offen abgeleitet werden. Es ist auf eigenem Grundstück aufzufangen. Bei Neuanschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal ist vorher die Anschlussgenehmigung beim Wasserverband Peine zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Der anschließende Zufahrtsweg auf eigenem Grundstück ist so zu befestigen, dass eine Verschmutzung oder anderweitige Beeinträchtigung der öffentlichen Straße vermieden wird.

Der Beginn und die Fertigstellung der Zufahrt ist unverzüglich dem Fachbereich Bauen und Umwelt anzuzeigen.

Die Ausführung der Bauarbeiten hat nach den anerkannten Regeln der Technik auf alleinige Kosten und Gefahr des Erlaubnisnehmers nach Anweisung des Fachbereiches Bauen und Umwelt so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Arbeiten für die Errichtung der Überfahrt dürfen nur von anerkannten Tiefbaufirmen durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten.

Die Art der Befestigung der Zufahrt ist im Regelfall 20 cm Frostschutzkies, 20 cm Mineralgemisch, 3 cm Pflastersand/-splitt und 8 cm Betonsteinverbundpflaster, wobei ein Höhenunterschied zur vorhandenen Gehwegbefestigung nicht zulässig ist.

Mängel sind bis zur völligen Beseitigung nachzuarbeiten.

Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Errichtung der Überfahrt nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung ausgeführt worden ist.